

99006018001003

Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung für Dentalröntgeneinrichtungen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012067/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001003
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung für Dentalröntgeneinrichtungen
Leistungsbezeichnung II	Die Erteilung für den Betrieb einer Dentalröntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs beantragen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Röntgengerät für Zähne anmelden, Änderung bei Röntgengerät für Zähne melden, Dentalröntgengerät

Modul	Sachverhalt
	melden, Änderung bei Dentalröntgengerät
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.08.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Strahlenschutz
Handlungsgrundlage	§ 19 StrlSchG
Teaser	Wenn Sie eine Röntgeneinrichtung mit einer CE-Kennzeichnung in einer Zahnarztpraxis oder MKG-Praxis betreiben wollen müssen Sie den Betrieb 4 Wochen vor der erstmaligen Inbetriebnahme anzeigen.
Volltext	Für den Betrieb einer zahnmedizinischen Röntgeneinrichtung benötigen Sie eine Anzeige bei der zuständigen Stelle. Die Röntgeneinrichtung kann in Betrieb genommen werden, wenn ihnen eine Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde vorliegt. Erhalten Sie innerhalb von 4 Wochen keine Rückmeldung, können Sie Ihre angezeigte zahnmedizinische Röntgeneinrichtung in Betrieb nehmen. Wenn Sie wesentliche Änderungen an einer zahnmedizinischen Einrichtung planen, müssen Sie diese ebenfalls vorab bei der zuständigen Stelle anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Anzeige nach § 19 StrlSchG vom Strahlenschutzverantwortlichen unterschrieben. • Approbationsurkunde/n des/der Strahlenschutzverantwortlichen • Bei Praxisgemeinschaften einen Abgrenzungsvertrag, gilt nicht für Gemeinschaftspraxen • Ersterwerb der Fachkunde im Strahlenschutz • Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

Modul	Sachverhalt
	<p>längstens fünf Jahre alt (Stichtagsregelung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigte Mitteilung nach § 129 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) • Sachverständigenprüfung der Röntgeneinrichtungen von einem behördlich anerkannten Sachverständigen. • Beim Ersatz einer Röntgeneinrichtung wird der Nachweis der Entsorgung des Altgerätes gefordert.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzeige muss vom Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 StrlSchG gestellt und unterschrieben werden. • Die Anzeige muss 4 Wochen vor Erstinbetriebnahme gestellt werden.
Kosten	<p>Die Bestätigung der Anzeige ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand gemäß § 2 der Hamburger Gebührenordnung berechnet.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Als für den Strahlenschutz verantwortliche Person füllen Sie das betreffende Anzeigeformular vollständig aus, unterschreiben es und senden es der zuständigen Stelle einschließlich aller in der Anzeige aufgeführten Unterlagen zu. • Sind erforderliche Unterlagen beziehungsweise Informationen für die Bearbeitung unvollständig, kontaktiert Sie die Sachbearbeitung. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Anzeige und sendet Ihnen eine Bestätigung Ihrer Anzeige. • Die Anzeigebestätigung wird Ihnen auf dem Postweg zugesandt. • Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit gesonderter Post. • Nach dem Vorliegen der Anzeigebestätigung dürfen Sie die Röntgeneinrichtungen betreiben. • Sollten Sie 4 Wochen nach der Anzeige nichts anderes von der zuständigen Stelle hören, dürfen Sie die Zahnröntgeneinrichtung ebenfalls in Betrieb nehmen.
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitung dauert in der Regel 4 Wochen, nachdem alle Unterlagen der zuständigen Stelle vollständig vorliegen.</p>
Frist	<p>Reichen Sie die Anzeige mindestens 4 Wochen bevor Sie die geplanten wesentlichen Änderungen umsetzen möchten.</p>

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	<p>https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/themen/verbraucherschutz/arbeitsschutz/themen/strahlenschutz/faq-strahlenschutz-87300</p> <p>https://www.hamburg.de/themen/strahlenschutz/4376272/faq-strahlenschutz//</p> <p>https://www.hamburg.de/resource/blob/1004518/e4135ec79c722ca70e2c21500e133ac8/anzeige-einer-zahnmedizinischen-medizinischen-oder-tiermedizinischen-roentgeneinrichtung-data.pdf</p> <p>https://www.hamburg.de/contentblob/780520/7bd4b85cf22ded66e284ddf854ed29d2/data/anzeige-roev-zahnaerzte.pdf</p>
Hinweise	Der Betrieb einer zahnmedizinischen Röntgeneinrichtung ohne die erforderliche Anzeige ist verboten.
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erteilung für den Betrieb einer Dentalröntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs beantragen • Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs • Vollständige Anzeige zum Betrieb von Dentalröntgeneinrichtungen § 19 StrlSchG, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen • Anzeige einer wesentlichen Änderung von Dentalröntgen-einrichtungen § 19 StrlSchG, • Nur der Strahlenschutzverantwortliche nach § 69 StrlSchG kann die Anzeige erstatten • Anzeigeformular finden Sie unter Formulare - hamburg.de • Anzeigebestätigungen sind kostenpflichtig.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)